

Deutsche Epilepsievereinigung e.V. (DE) – Bundesverband der Epilepsie-Selbsthilfe

Präambel

Ziel der Deutschen Epilepsievereinigung e.V. ist das selbstbestimmte Leben der Menschen mit Epilepsie. Als Experten in eigener Sache müssen ihre Vertreter im Gesundheitssystem als gleichberechtigte Partner anerkannt werden. Schule, Ausbildungs- und Berufschancen sind so zu gestalten, dass sie den unterschiedlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Bedürfnissen der Menschen mit Epilepsie entsprechen. Die Arbeit des Verbandes zielt darauf ab, in der Gesellschaft ein Klima zu schaffen, dass Menschen mit Epilepsie sich ohne Nachteile offen zu ihrer Krankheit bekennen können.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die Deutsche Epilepsievereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen, die unmittelbar und mittelbar von Epilepsie betroffen sind sowie von Freunden und Förderern dieses Personenkreises. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Epilepsievereinigung e.V.“ Selbsthilfe von Betroffenen und Interessierten.
2. Vereinssitz ist Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vertretung der Interessen der Menschen mit Epilepsie durch die Betroffenen, deren Angehörige und Interessierte
- b) Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Epilepsie und deren Angehörigen
- c) Verbesserung und Erweiterung der Behandlung und Rehabilitation sowie Minderung der sozialen Folgen von Epilepsien
- d) Abbau von Vorurteilen durch Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheitsformen
- e) Förderung der Forschung über die Entstehung, Behandlung und psychosozialen Folgen der Epilepsien

2. Aufgaben der Vereinigung sind im Besonderen

- a) Information von Menschen mit Epilepsie und ihrer Angehörigen – insbesondere durch von der Vereinigung herausgegebene Schriften, Broschüren und Medien sowie durch die Zurverfügungstellung entsprechender Informationen im Internet
- b) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit von Menschen mit Epilepsie und ihrer Angehörigen zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituation als Selbsthilfe- und Solidargemeinschaft – insbesondere durch von der Vereinigung durchgeführte Veranstaltungen und Seminare, durch das Angebot und die Förderung einer Beratung von Betroffenen für Betroffene (peer support), durch entsprechende Angebote der Vereinigung im Internet (Foren, soziale Netzwerke) etc.
- c) Information aller mit Menschen mit Epilepsie und ihrer Angehörigen befasster Berufsgruppen (Lehrer, Sozialarbeiter, Psychologen, Rehabilitationsberater usw.) durch von der Vereinigung herausgegebene Broschüren, von der Vereinigung angebotene Seminare, etc.
- d) Unterstützung der Selbsthilfegruppenarbeit der Menschen mit Epilepsie und ihrer Angehörigen durch von der Vereinigung herausgegebene Informationsmaterialien, von der Vereinigung durchgeführte Seminare und Veranstaltungen sowie durch eine entsprechende von der Vereinigung durchgeführte Beratung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme; diese Unterstützung ist grundsätzlich vermittelnder und anregender Art

- e) Mitarbeit in überregionalen Arbeitskreisen von Menschen mit Epilepsie und ihrer Angehörigen, die den Zwecken der Vereinigung nahe kommen
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Zusammenarbeit mit anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen auf Bundesebene, sofern diese als gemeinnützig anerkannt oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (z.B. Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe und in dieser zusammengeschlossene Vereinigungen)
- h) Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Epilepsie-Organisationen (z.B. Deutsche Gesellschaft für Epileptologie, International Bureau für Epilepsie und dessen nationalen Chaptern etc.)
- i) Vertretung der Interessen der Menschen mit Epilepsie und ihrer Angehörigen gegenüber gesetzgebenden Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit (z.B. durch Mitarbeit im Gemeinsamen Bundesausschuss, im Rahmen von Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe etc.)
- j) Förderung junger Menschen mit Epilepsie im Sinne des Jugendhilfegesetzes sowie die Verbesserung ihrer Selbständigkeit (z.B. durch die Entwicklung entsprechender von der Vereinigung herausgegebener Informations- und Schulungsmaterialien, durch die Durchführung von der Vereinigung angebotener Seminare etc.)
- k) Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zugangs zu allen Lebensbereichen für Menschen mit Epilepsie und ihre Familien durch Information, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung an politischen Willensbildungsprozessen
- l) Förderung der Mobilität, des Sports und der Freizeitgestaltung für Menschen mit Epilepsie und ihre Familien durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, von der Vereinigung angebotene Seminare und Veranstaltungen etc.
- m) Förderung der Gründung und Fortführung von Landesverbänden und Selbsthilfegruppen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfe-Angebotes für Menschen mit Epilepsie und ihre Angehörigen in Deutschland durch Information und Beratung (z.B. Bereitstellung von der Vereinigung herausgegebener Informationsmaterialien, telefonische Beratung durch die Vereinigung, regelmäßige Sitzungen des Selbsthilfebeirats der Vereinigung etc.)
- n) Koordination der Arbeit der Landesverbände, der Selbsthilfegruppen und der DE angeschlossenen Vereine (z.B. durch gemeinsame Sitzungen des Selbsthilfebeirats)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (§ 9 Abs. 1).

§ 5 Mitglieder

1. Die DE nimmt
 - ordentliche Mitglieder,
 - korporative Mitglieder,
 - Fördermitglieder und
 - Ehrenmitglieder

auf.

2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen ab 14 Jahre sein, die entweder
 - selbst eine Epilepsie haben
 - Angehörige von Menschen mit Epilepsie sind sowie
 - Gleichgesinnte, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben der DE vertreten.
3. Korporative Mitglieder
 - 3.1. Die ordentlichen Mitglieder der DE in einem Bundesland können sich zu einem Landesverband zusammenschließen, indem sie einen eigenständigen eingetragenen gemeinnützigen Verein gründen und als solcher der DE in Absprache mit dem Bundesvorstand als korporatives Mitglied beitreten. DE Landesverbände zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
 - 3.2. Epilepsie-Selbsthilfegruppen können der DE als korporative Mitglieder beitreten. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied der Gruppe aus.
 - 3.3. Vereinigungen mit ähnlichen Vereinszwecken, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt, können sich ebenfalls der DE als korporative Mitglieder anschließen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
 - 3.4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Davon unberührt zahlen Selbsthilfegruppen und Landesverbände der DE keinen Mitgliedsbeitrag.
 - 3.5. Name und Vorname bzw. Name der Institution/des Vereins des korporativen Mitglieds dürfen von der DE veröffentlicht werden, sofern das korporative Mitglied dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.
4. Fördermitglieder
 - 4.1. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der DE durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 - 4.2. Name und Vorname bzw. Name der Institution/des Vereins des Fördermitglieds und die Höhe des Förderbetrages dürfen von der DE veröffentlicht werden, sofern das Fördermitglied dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder und an natürliche Personen verliehen werden, die nicht Mitglied der DE sind. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden.
 - 6.1. Über Anträgen auf korporative Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 3 sowie über Anträge auf Fördermitgliedschaft nach § 5 Abs. 4 entscheidet der Vorstand.
Über Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Landesvorstand/Landesbeauftragten. Durch die Mitgliedschaft in der DE wird gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - 6.2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages auf ordentliche Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung.
 - 6.3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse. Zusätzlich kann ein Mitglied freiwillig Angaben zu Beruf, Geburtsdatum, Betroffenheit und Ehrenamt machen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie werden mit Ausnahme der in § 5 Abs. 6.4. getroffenen Regelung nicht an Dritte weitergegeben.
 - 6.4. Eine Weitergabe der Daten eines Mitgliedes an die nach § 5 Abs. 3.1. beigetretenen Landesverbände/Landesbeauftragten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Mitglieds möglich, die auch im Rahmen des Aufnahmeantrags erklärt werden kann. Das Mitglied kann seine Genehmigung jederzeit widerrufen.

§ 5 a Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch
 - a) Austritt,
der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Ausschluss
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der DE grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesverband/ Landesbeauftragten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung des Mitgliedsbeitrags werden Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von 6 Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesverband. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann die Mitgliederversammlung nach einer Frist von vier Wochen seit Streichung der Mitgliedschaft angerufen werden, die in der nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet.
 - d) durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder und Fördermitglieder kann von beiden Seite unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 5 b Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist bis Ende Februar im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann vom Vorstand der DE auf begründeten Antrag hin ganz oder zum Teil erlassen werden.
2. Die Landesverbände erhalten für Mitglieder der Bundesvereinigung in ihrem Bereich ein Viertel des von der Bundesvereinigung vereinnahmten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Gliederung des Bundesverbandes

1. Der Bundesverband gliedert sich in den Bundesverband, in die Landesverbände bzw. Landesbeauftragte und Selbsthilfegruppen.
2. Landesverbände müssen als eingetragene gemeinnützige Vereine organisiert sein. Sie sind eigenständige Untergliederungen des Bundesverbandes, die diesem als korporative Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 3.1. beigetreten sind.
- 2a. Selbsthilfegruppen können als eingetragene gemeinnützige Vereine organisiert sein, müssen dies aber nicht. Sie sind eigenständige Untergliederungen des Bundesverbandes, die diesem als kooperative Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 3.2. beigetreten sind.
3. Für die Bundesländer, in denen es keinen DE-Landesverband gibt, kann der Bundesvorstand unter Anhörung der DE-Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes Landesbeauftragte benennen, die die Interessen der DE in diesem Bundesland vertreten. Die Landesbeauftragten müssen ordentliche Mitglieder der DE sein und sind zugleich Vertreter ihres Bundeslandes im Selbsthilfebeirat (vgö. § 12 Abs. 2).
4. Die Landesverbände und Landesbeauftragten der DE vertreten die Interessen der Selbsthilfegruppen und Einzelmitglieder vor allem gegenüber den Körperschaften, Behörden und Institutionen ihres Bundeslandes.
5. Der Bundesvorstand kann insbesondere in den Bundesländern ohne DE-Landesverband / Landesbeauftragtem direkt mit Selbsthilfegruppen dieses Landes zusammenarbeiten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Beiräte.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch durch Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung und deren vorläufiger Tagesordnung in der Mitgliederzeitschrift der DE unter Einhaltung einer 6-Wochen-Frist möglich.
3. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/-in geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen/eine Versammlungsleiter/-in bestimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der/die Versammlungsleiter/in und der Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen haben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit der DE.
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der DE.
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, deren Amtszeit um ein Jahr versetzt ist.
 - e) Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans.
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands.
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
 - b) Aufnahme von Darlehen ab EUR 25.000.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ordentliche Mitglieder können sich durch Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als 1 weiteres Mitglied vertreten.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Kassierer/-in
 - e) einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.
3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der DE, das seit mindestens drei Monaten Mitglied der DE ist. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollten selbst eine Epilepsie haben oder Angehörige eines Menschen mit Epilepsie sein. Mitglieder, die Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie und/oder Hilfsmittelindustrie sind, sind nicht wählbar. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam. Abweichend von dieser Regelung ist es bei der Beantragung von Fördermitteln (z.B. über die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen) ausreichend, wenn die entsprechenden Schriftstücke von einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
7. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.
8. Der Vorstand hat unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen/eine Geschäftsführer/-in oder einen/eine Geschäftsstellenleiter/-in bestellen. Der/die Geschäftsführer/-in nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil. Die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsstelle und Vorstand sowie innerhalb des Vorstandes wird durch Geschäftsordnungen geregelt.
 - b) Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Er nimmt Satzungsänderungen vor, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen müssen in der jeweils folgenden Ausgabe der Mitgliederzeitschrift bekannt gegeben werden.

- Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Sitzungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsbeschlüsse sind den Landesverbänden auf Anforderung zu übersenden.

- Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.
- Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben zu beauftragen (projektbezogen oder inhaltlich). Diese Beauftragten nehmen in der Zeit ihrer Aufgabenerfüllung an den Tagesordnungspunkten in den Vorstandssitzungen teil, die sich mit dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich befassen. Sie haben auf der Vorstandssitzung kein Stimmrecht und unterliegen den Weisungen des Vorstandes. Die Beauftragten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein, ihm seit mindestens drei Monaten angehören, geschäftsfähig sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; eine Beauftragung von Mitgliedern, die Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie und/oder der Hilfsmittelindustrie sind, ist nicht zulässig. Die Beauftragten haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend § 670 BGB.

§ 11 a Wahl des Vorstands

Für die Wahl des Vorstandes gilt:

- Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 10, Ziffer 1 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 12 Der Selbsthilfebeirat

- Der Selbsthilfebeirat ist die Vertretung der Bundesländer in der DE.
- Jeder Landesverband, der korporatives Mitglied der DE ist, entsendet eine Person und einen Stellvertreter als Vertretung in den Selbsthilfebeirat. Die Vertreter und je ein Stellvertreter werden von den Landesverbänden benannt. Sie müssen ordentliche Mitglieder der DE sein.
- a. Für Bundesländer, in denen es keinen Landesverband der Deutschen Epilepsievereinigung gibt, für das jedoch nach § 6 Abs 2a eine/ein Landesbeauftragte/-r benannt ist, ist dieser/diese zugleich Mitglied im Selbsthilfebeirat.
- Benennt ein Bundesland keinen Vertreter in den Selbsthilfebeirat und nimmt kein/e Landesbeauftragter/-te des Bundeslandes an der Sitzung des Selbsthilfebeirates teil, bleibt der Beiratssitz dieses Bundeslandes unbesetzt.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Selbsthilfebeirates beträgt 2 Jahre. Eine Benennung über diesen Zeitraum hinaus ist zulässig.
- Der Selbsthilfebeirat berät den Vorstand und unterstützt dessen Arbeit. Er bereitet Empfehlungen an die Mitgliederversammlung vor. Die Leitung des Selbsthilfebeirats übernimmt turnusgemäß ein Landesverband und/oder Landesbeauftragter/-te. Der Selbsthilfebeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der DE unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.
- An den Sitzungen des Selbsthilfebeirats nimmt ein Vorstandsmitglied sowie grundsätzlich der/die Geschäftsstellenleiter/-in der DE teil. Sie sind nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht Stimmrecht nach dem ersten Punkt haben (o.g. Vertreter/-innen).
- Die Aufgabenverteilung zwischen Selbsthilfebeirat, Vorstand und Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Fachlicher Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung auf medizinischem, psychologischem, sozialem, pädagogischem und rechtlichem Gebiet einen fachlichen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens 3 sachkundigen Personen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Epileptologie, des Sozialrechts, der Öffentlichkeitsarbeit, der beruflichen Rehabilitation, der öffentlichen Verwaltung und des politischen Lebens oder der Pädagogik haben sollen. Der Beirat steht dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite. Zu berufene Mitglieder des fachlichen Beirates können von den Landesverbänden und Selbsthilfegruppen gegenüber dem Vorstand nominiert werden. Der Fachliche Beirat tritt i. d. Regel einmal jährlich zusammen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe“; die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung der *Deutschen Epilepsievereinigung e.V.* am 30. Oktober 2010 in Göttingen beschlossen wurden (vgl. das entsprechende Protokoll).

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung der *Deutschen Epilepsievereinigung e.V.* am 23. Mai 2014 in Schmitten/Taunus beschlossen wurden (vgl. das entsprechende Protokoll).

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen, die vom Finanzamt für Körperschaften (Berlin) mit Schreiben vom 24.01.2014 eingefordert wurden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins auch weiterhin sicherzustellen.

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung der *Deutschen Epilepsievereinigung e.V.* am 5. Juli 2019 in Neudietendorf/Thüringen beschlossen wurden (vgl. das entsprechende Protokoll).

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB mit Beschlussfassung vom 5.07.2019.

Berlin, den 15. August 2019

Stefan Conrad
Vorsitzender